

**Haftpflichtrecht, Einleitungsartikel
ZGB und Personenrecht
2,174,2.01**

Übungsgruppe 1

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

Zu meiner Person

- 1965 Geburt in Glarus
- 1979 Schulunfall, Tetraplegie C4/5
- 1985 – 1990 Jus-Studium in Zürich (lic. iur.)
- 1992 Rechtsanwalt und Notar
- 1994 Dr. iur.
- 1999-2001 San Diego (LL.M.) und München
- 2002 PD (Uni St. Gallen)
- 2010 Titularprofessor (Uni St. Gallen)

Zu meiner Person

- Kontakt
 - Telefon: 055 646 50 50
 - E-Mail:
 - hardy.landolt@unisg.ch
 - landolt@lare.ch
 - mail@hardy-landolt.ch

Termine

- 23.02.2023 Do 14:15 - 16:00
 - Anspruchsmethode
 - Haftungsvoraussetzungen
- 09.03.2023 Do 14:15 - 16:00
 - Verschuldens- und Kausalhaftung I
- 23.03.2023 Do 14:15 - 16:00
 - Verschuldens- und Kausalhaftung II
- 20.04.2023 Do 14:15 - 16:00
 - Verschuldens- und Kausalhaftung II

Termine

- 04.05.2023 Do 14:15 - 16:00
 - Verschuldens- und Kausalhaftung II /
Personenrechtliche Ansprüche
- 11.05.2023 Do 14:15 - 16:00
 - Verschuldens- und Kausalhaftung II /
Personenrechtliche Ansprüche
- Ort: Raum 01-U201

Fälle



Universität St.Gallen

Übungen Haftpflichtrecht, Einleitungsartikel ZGB und Personenrecht

Frühjahrssemester 2023

Methode

- Anspruchsmethode
 - Wer will was von wem woraus?
- Analysemethode
 - Welche Rechtsprobleme stellen sich?
- Beispiel
 - Peter Meier fährt mit den von seinem Bruder entwendeten Ski und prallt, weil die Bindung defekt ist, mit Priska Müller zusammen, die sich ausserhalb der Piste befindet.

Anspruchsmethode

Die Anspruchsmethode

AJP/PJA 1/2011

Die Anspruchsmethode

3



JEAN-MARC SCHALLER
PD Dr. iur., Privatdozent für
Privatrecht und Banken-
recht an der Universität
Zürich, Rechtsanwalt in
Zürich

- 3. Prüfebene 3: Die Verteidigungsmittel
 - a. Einwendung/Abgrenzung zur Bestreitung
 - b. Einrede
- 4. Prüfebene 4: Konkurrenzen
 - a. Anspruchskonkurrenz
 - b. Konkurrenz zw. Einwendungen und Einreden
- V. Fazit

I. Einleitung

«Wer will was von wem woraus?»^{1,2} – Die wohl bekannteste und entsprechend weit verbreitete Fragestellung des Schuldrechts, welche seit Generationen die Juristinnen und

Anspruchsmethode

- Wer?
 - Der „Geschädigte“ will Schadenersatz
 - Der „Zahler“ will einen Teil des bezahlten Schadens auf Dritte abwälzen

Anspruchsmethode

- Was?
 - Geld
 - Naturalleistung

Anspruchsmethode

- Wem?
 - Vertragspartner/Haftpflichtige/Dritte
 - Sozialversicherer
 - Privatversicherer
 - Neutrale Ersatzpflichtige
 - Arbeitgeber (Lohnfortzahlung)
 - Angehörige (Beistandsleistungen)

Anspruchsmethode

■ Woraus?

– Vertrag

- allgemeine Vertragshaftung (OR 97)
- besondere Vertragshaftung

– Gesetz

- Deliktshaftung (OR 41 ff.)
- ungerechtfertigte Bereicherung (OR 62 ff.)
 - Zuwendungskondiktion (Rückerstattung Bereicherung)
 - Eingriffskondiktion (Gewinnherausgabe – ZGB 28a III)
- Geschäftsführung ohne Auftrag (OR 419. ff.)

Vorgehen für die Falllösung

- Analyse der Haftungsansprüche-
/voraussetzungen für jeden Geschädigten
 - Schaden
 - Haftungstatbestand
 - Haftungsgrund
 - Rechtfertigungsgrund
 - Kausalzusammenhang
 - Haftungsausschlussgründe
 - Schadenersatzbemessung

Vorgehen für die Falllösung

- Stellungnahme zu Konkurrenz
 - mehrere Haftungsgründe in Bezug auf eine Person
 - mehrere Haftungsgründe in Bezug auf mehrere Personen
 - Aussenverhältnis
 - Innenverhältnis

Fall 1 – Frostige Weihnachten

Fall 1 – Frostige Weihnachten

Beat gibt der Bohr-AG den Auftrag, eine Erdwärmepumpe zu installieren. Hierzu müssen ein Aushub gemacht, ein 200 Meter tiefes Loch gebohrt, eine Erdsonde installiert und anschliessend der Vorplatz wieder asphaltiert werden. Die Bohr-AG zieht für die Erstellung des Aushubs die Buddel-AG und für die Asphaltarbeiten die Teer-AG hinzu. Die übrigen Arbeiten erledigt sie selbst. Handwerker Max, ein Angestellter der Buddel-AG, besorgt den Aushub, vergisst aber, diesen zu sichern. Als am selben Abend der leicht angeheiterte Nachbar Caspar nach Hause torkelt, fällt er in die ungesicherte Mulde und bricht sich dabei ein Bein. Es entstehen Heilungskosten von mehreren tausend Franken. Sodann war Erika, die Auszubildende der Teer-AG, während der Arbeit schlecht gelaunt und begann aus nichtigem Grund einen Streit mit Beat, welcher damit endete, dass sich Beat mit einem gebrochenen Nasenbein ebenfalls in ärztliche Behandlung begeben musste.

Drei Jahre nach Vollendung der Arbeiten erlebt Beat frostige Weihnachten. Da die Rohre, die von der Bohr-AG verwendet wurden, von schlechter Qualität waren, konnte das erwärmte Wasser nicht mehr ordnungsgemäss in das Heizsystem gepumpt werden. Beat musste für drei Wochen in ein Hotel ziehen, während die Reparaturarbeiten ausgeführt wurden.

Wer kann was von wem voraus verlangen?

Fall 2 – Der gefällige Hans

Fall 2 – Der gefällige Hans

Hans Weisskopf begibt sich zum Bauernhof von Martin Oberli, um dort ein Kalb zu besichtigen, das er eventuell übernehmen will. Im Verlauf des Besuchs veranlasst Oberli Weisskopf, ihm bei der Umplatzierung eines schweren Rundholzes zu helfen, das sich in einer Baugrube befindet. Weisskopf besteigt zu diesem Zweck die in die Baugrube gestellte Leiter. Bevor er die beabsichtigte Hilfestellung ausführen kann, stürzt er von der Leiter und verletzt sich dabei schwer.

Was kann Weisskopf von wem woraus verlangen?

Fall 3 – Rettung in letzter Not?

Fall 3 – Rettung in letzter Not?

Max Muster, ein begeisterter Bergsteiger, will sich im Engadin erholen. Er befindet sich an einem schönen Oktoberwochenende auf einer ausgedehnten Bergwanderung, rutscht unglücklich aus und stürzt einen Hang hinunter. Zufälligerweise wird er dabei von einem Jäger, der sich auf der gegenüberliegenden Bergflanke befindet, mit einem Fernglas beobachtet. Da Max Muster nach dem Sturz liegen bleibt, befürchtet der Jäger das Schlimmste und informiert die Rega. Diese fliegt dank der kundigen Anweisungen des Jägers umgehend vor Ort und will Max Muster bergen. Dieser hat sich zwischenzeitlich erholt und picknickt munter. Die Rega fordert von Max Muster den Betrag von CHF 10 000.– für die Rettungsaktion.

Zu Recht?